

# Aktiengewinnsteuer: Verfassungsrechtlich heikles Terrain

**Gesetzesentwurf.** Vorgaben des VfGH wurden berücksichtigt, aber möglicherweise nicht alle.

VON HELMUT MORITZ

[WIEN] Mit den Spekulationsgewinnen auf Aktien ist es in Österreich so eine Sache. Grundsätzlich sollte jeder Anleger wissen, dass diese Gewinne – wenn sie innerhalb eines Jahres realisiert wurden – zu versteuern sind. Nur: So recht wahrgenommen haben diese Verpflichtung nur wenige. Was läge daher näher, als die Verpflichtung zur Versteuerung einem Dritten anzulasten? Wohl deshalb versucht der Gesetzgeber im Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011–2014 zum zweiten Mal, die Banken in die Pflicht zu nehmen und ihnen eine Abzugsverpflichtung für Spekulationsgewinne aufzuerlegen. Besteuert werden sollen Veräußerungsgewinne aus allen Kapitalanlagen unabhängig von einer Behaltedauer. Steuerlich relevant sind jedoch auch – und hier entstehen die verfassungsrechtlichen Probleme – die Übertragungen von Wertpapieren auf Depots bei anderen Banken.

Genau daran scheiterte der erste Versuch, eine „Spekulationsertragsteuer“ einzuführen: Das Gesetz wurde als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 15. 3. 2000, G 141/99). Hat der neue Gesetzesvorschlag größere Chancen, vor dem VfGH zu bestehen?

Bei der alten SpEst hat der VfGH vor allem geprüft, ob es zulässig ist, einem anderen als dem Abgabepflichtigen die Entrichtung abzuverlangen, und, falls ja, ob dieser über ausreichende Informationen und Mittel dazu verfügt.

## Einhebung durch Dritte

Schon jetzt gibt es Steuern, deren Entrichtung Dritten übertragen ist: die Lohnsteuer etwa, die vom Arbeitgeber einbehalten wird, oder die Kapitalertragsteuer, die von den Banken abzuführen ist. Der VfGH führte damals aus, dass grundsätzlich auch Dritte, am Steuerschuldverhältnis formal Unbeteiligte zur Mitwirkung bei der Steuererhebung verpflichtet werden können. Aber: Dem Dritten einen erheblichen Aufwand für die Beschaffung der für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr erforderlichen Daten und/oder aufwendige Vorkehrungen zur Erlangung der für die Abfuhr benötigten Mittel abzuverlangen kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt sein.

Der VfGH sah grundsätzlich kein Problem, die SpEst im Zuge von An- und Verkäufen von Wertpapieren zu erheben: Dabei verfügen die Banken in der Regel über die nötigen Informationen (Preis, Zeitpunkt der Anschaffung/Veräußerung). Problematisch wird es jedoch, wenn die Daten nicht im Bereich der Bank vorhanden sind, sondern mithilfe qualifizierter Beweisanforderungen erbracht werden müssen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Bank auf eine andere überträgt. Mangels Anschaffung hätte die Bank (aufwendige) Ermittlungen über Anschaffungspreis und -zeitpunkt anstellen müssen. Darüber hinaus sei es der Bank nicht zuzumuten, auch dann die Steuer abzuführen, wenn sie nicht über die Mittel aus dem Verkauf verfügt, nämlich dann, wenn das Wertpapier



Ein erster Versuch einer „Spekulationsertragsteuer“ ist vor dem Verfassungsgerichtshof bereits gescheitert.

[Teresa Zott]

nicht verkauft, sondern nur zu einer anderen Bank übertragen wurde.

Der Gesetzgeber scheint sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben genau angesehen zu haben. So führt eine Übertragung auf ein anderes Depot dann nicht zu einer Veräußerung, wenn der Anleger die übertragende Bank ermächtigt, der übernehmenden Bank den Kaufpreis der Wertpapiere mitzuteilen (und diese somit nicht weiter ermitteln muss). Bei Einlieferungen aus dem Ausland ist als Anschaffungspreis der gemeine Wert anzusetzen. Da dieser zumeist dem Markt- oder Börsenwert entsprechen wird, dürften die Banken auch in diesem Fall über die nötigen Informationen verfügen. Und kommt es schließlich doch zu einer Steuerpflicht ohne tatsächliche Veräußerung (weil der Anleger auf das Bankgeheimnis besteht und einer Datenweitergabe nicht zustimmt), darf die Bank die Wertpapiere zurückbehalten, bis sie vom Anleger den voraussichtlich abzuführenden Steuerbetrag erhält.

Trotz dieser Bemühungen haben die Banken angekündigt, den VfGH anzurufen. Allerdings könnte eine weitere Aussage des Gerichtshofs diese Überlegungen hinfällig machen. Nach der Finanzverfassung ist es Sache des Bundes, die mit der Erhebung einer Steuer verbundenen Kosten zu tragen. Eine Überwälzung auf die Banken bedürfte einer besonderen Rechtfertigung. Im Zusammenhang mit der damaligen SpEst wurde diese Rechtfertigung nicht gefunden. Der Bund muss den Banken daher wohl den Aufwand ersetzen. Wenn jedoch, wie sich abzeichnet, die Kosten eine ähnliche Größenordnung erreichen wie der Ertrag, stellt sich die Frage, ob diese Abgabe nicht schon vom Grundsatz her verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Dr. Helmut Moritz ist Steuerberater in Wien und Lektor am Institut für Finanzrecht der Universität Graz.

## Geteilte Boxen erschweren Verwertung von Verlusten

**Kapitaleinkünfte.** Koalition will Ausgleichsmöglichkeiten nur innerhalb vergleichbar riskanter Anlageformen.

VON EVA STRUNZ

[WIEN] Die Verlustverwertung im Bereich der privaten Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen ist derzeit nur eingeschränkt möglich: Verluste aus Spekulationsgeschäften sind nur mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres ausgleichsfähig. Dies wird vor allem mit der nur eingeschränkten Besteuerung von Gewinnen aus privaten Finanzanlagen innerhalb der Spekulationsfrist gerechtfertigt. Entfällt nun, wie im Budgetbegleitgesetz 2011–2014 vorgesehen, die Spekulationsfrist und sollen Wertzuwächse von Kapitalvermögen umfassend besteuert werden, erscheint eine Ausweitung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten unerlässlich.

Der Gesetzesentwurf sieht eine völlige Gleichstellung der betrieblichen und außerbetrieblichen Kapitaleinkünfte vor. Demgemäß wird die Anwendung der Verlustausgleichsbestimmungen auch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich ausgedehnt. Verluste aus betrieblichem Kapitalvermögen können mit Erträgen aus betrieblichem und privatem Kapitalvermögen ausgeglichen werden, allerdings künftig nicht mehr mit anderen betrieblichen Einkünften.

Darüber hinaus soll innerhalb des Kapitalvermögens auch noch zwischen zwei „Verlustboxen“ unterschieden werden: So sollen z. B. Dividenden und GmbH-Ausschüttungen mit Verlusten aus der Veräußerung der entsprechenden Pro-

dukte (also Aktien, GmbH-Anteile) und aus Derivaten ausgleichbar sein. Zinsen aus Spärbüchern, Forderungswertpapieren usw. sollen wiederum nur mit Verlusten aus der Veräußerung gleichartiger Produkte verrechenbar sein.

Die Einteilung in Verlustboxen ist dem Entwurf zufolge dem Umstand geschuldet, dass Aktien und Derivate tendenziell risikoreicher sind als Forderungswertpapiere und Spärbücher. Es leuchtet ein, dass Verluste aus der privilegiert besteuerten Einkunftsart Kapitalvermögen (25% an der Quelle) nicht im gleichen Verhältnis die Einkünfte aus den übrigen, nicht bevorzugt besteuerten Einkunftsarten mindern sollen.

## Nur am Gewinn voll beteiligt?

Kritisch ist jedoch zu bemerken, dass das erhöhte Risiko bei Aktien und Derivaten nicht nur zu erheblichen Verlusten führen kann, sondern auch zu erhöhten, voll steuerpflichtigen Gewinnen. Vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips ist schwer nachvollziehbar, dass ein Steuerpflichtiger, der in gleicher Höhe einen Gewinn und einen Verlust aus Aktien erzielt, diese voll ausgleichen kann und somit keiner Besteuerung unterliegt. Wird hingegen ein Aktienverlust in gleicher Höhe wie ein Gewinn aus Forderungswertpapieren erzielt, so wären diese nicht ausgleichsfähig, und der Steuerpflichtige unterläge ohne Vermögenszuwachs der Besteuerung. Mag. Strunz, LL.M. ist Associate bei Wolf Theiss Rechtsanwälte, Wien.



Mag. Thomas Böhm ist Wirtschaftsprüfer in Linz

## Auswärtige Berufsausbildung von Kindern

Eltern können bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Mehrkosten der auswärtigen Berufsausbildung ihres Kindes bei der Einkommensteueranverlagung geltend machen.

Eine steuerlich begünstigte, auswärtige Berufsausbildung kann nur vorliegen, wenn sich im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern (Umkreis von 80 km für die universitäre Ausbildung und Umkreis von 25 km für Schüler und Lehrlinge) keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit befindet (zB Linzerin möchte Medizin studieren). Den Eltern müssen aufgrund der auswärtigen Berufsausbildung tatsächliche Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Wohnungs- bzw Internatskosten) entstehen. Ein ziffernmäßiger Nachweis ist nicht erforderlich.

Weiters darf das Kind nicht über eigene Einkünfte von jährlich mehr als EUR 9.000,- (Wert für 2010) verfügen und das Studium sollte im ernsthaften und zielstrebigem Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen absolviert werden. Seitens des Finanzamtes bestehen keine Bedenken, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss innerhalb der doppelten Mindeststudiendauer gerechnet werden kann.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt EUR 110,- und steht pro angefangenem Kalendermonat der Ausbildung zu. Schul- und Studienferien gelten als begünstigter Ausbildungszeitraum. Bei ganzjährigem Zutreffen der Voraussetzungen kann sich pro Kind ein abzugsfähiger Betrag von EUR 1.320,- und je nach anzuwendendem Steuersatz eine Einkommensteuersparnis von EUR 480,- bis EUR 660,- ergeben.



## LEGAL § PEOPLE

### Branchen-News aus der Welt des Rechts

#### AWARD/ DEAL DER WOCHE

Die Wittur-Gruppe, weltweit führender Hersteller von Aufzugszubehör, wurde an den Finanzinvestor Triton verkauft. Für dessen rechtliche und steuerrechtliche Beratung zeichnete die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss verantwortlich. Unter der Leitung von Clemens Philipp Schindler arbeiteten Experten in den Bereichen Steuerrecht, Finanzierung, Due Diligence, Gesellschaftsrecht, tschechisches und ungarisches Recht an der Transaktion, die aufgrund der Vielzahl der involvierten Länder und der komplexen Konzernstruktur eine besondere Herausforderung darstellte. Benjamin Twardosz leitete das Tax-Due-Diligence-Team. Verkauft wurde Wittur von Cerberus, Goldman Sachs und Credit Suisse. Für das Gesamtmandat verantwortlich war ein internationales Team von Linklaters unter der Leitung von Rainer Traugott (Corporate/M&A) und Jens Blumenberg (Tax).



Clemens Philipp Schindler und Benjamin Twardosz. F: Wolf Theiss

#### VERANSTALTUNG DER WOCHE

Bereits zum zehnten Mal lud der Manz-Verlag zur „Nacht der Manz-Autoren“. Im Camineum der Nationalbibliothek begrüßte Manz-Geschäftsführerin Susanne Stein-Dichtl rund 250 Juristen. Im Rahmen des Galaabends wurden nach einjähriger Pause auch wieder die Manz-Autorenpreise in den Kategorien Produktinnovationen



S. Stein-Dichtl mit David Leeb und Johannes Hengstschläger. M. Ranz

Zeitschrift, Markenfamilie und Fachbuch vergeben. Verlagsleiter Wolfgang Pichler gratulierte den Preisträgern und eröffnete damit den inoffiziellen Teil des Abends.

Erbrecht und Vermögensnachfolge sind die Themen des Buches, das von der Österreichischen Notariatskammer vor Kurzem vorgestellt wurde. Präsident Ludwig Bittner begrüßte dazu rund 150 Gäste. In seiner Eröffnungsrede betonte er, dass Unternehmens-



Herausgeber und Verleger bei der Präsentation. Österr. Notariatskammer

recht zum Kerngeschäft der Notare zähle, und verwies auf die Praxisbeispiele in dem Buch von Michael Gruber (Uni Salzburg), Katharina Müller (Willheim Müller), Susanne Kalss und Martin Schauer (beide Uni Wien).

#### LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.  
Koordination: Robert Kampfer  
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com  
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263